S 7 RJ 1671/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1671/97 A
Datum	12.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 278/99
Datum	12.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Februar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦1943 geborene KlÃ¤ger stellte beim VersicherungstrÃ¤ger in Jugoslawien am 21.12.1995 Rentenantrag. Er war in Deutschland vom 16.10.1970 bis 26.08.1980 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In Jugoslawien (Serbien) war er anschlieÃ□end ab 21.04.1982 bis 01.11.1994 versichert, jedoch bestanden unter anderem LÃ¼cken vom November 1992 bis einschlieÃ□lich Februar 1993 und ab Dezember 1994. Zuletzt erreichte der KlÃ¤ger von Juli 1991 bis Juli 1996 eine Belegung von 36 Monaten mit PflichtbeitrÃ¤gen. Seit 13.07.1995 bezieht er jugoslawische Invalidenrente der ersten Kategorie.

Vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland hat der KlÃ¤ger in Jugoslawien den Beruf

eines wirtschaftlichen Technikers/Landmaschinenmechaniker erlernt und war anschlieÃend in Deutschland Metallarbeiter.

Die Beklagte hat Rente mit Bescheid vom 31.07.1996/Widerspruchsbescheid vom 02.10.1997 versagt, weil der KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig sei.

Auf die vom KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobene Klage hat dieses Gutachten des Arztes Dr â¦ und des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr â¦ vom vom 10.02.1999 eingeholt. Diese haben eine leichtgradige chronische depressive StÃ¶rung, eine Alkoholkrankheit ohne neurologe Folgeerscheinungen, einen Kopfschmerz vom Spannungstyp und somatoforme StÃ¶rungen sowie WirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei Abnutzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen und einen Bluthochdruck ohne RÃ¼ckwirkung auf das Herz-Kreislaufsystem gefunden. Damit haben sie den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, leichte und mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne besondere Anforderungen an das KonzentrationsvermÃ¶gen und ohne Akkord- und Schichtarbeit verrichten zu kÃ¶nnen. Eine TÃ¤tigkeit als angelernter Schlosser sei zwar damit nicht mehr mÃ¶glich, jedoch eine solche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung.

Mit Urteil vom 12.02.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Einen Berufsschutz als Schlosser hat es nicht angenommenn und den KlÃ¤ger entsprechend den Ergebnissen der Begutachtung fÃ¼r eine vollschichtige ErwerbsfÃ¤higkeit mit diversen qualitativen EinschrÃ¤nkungen geeignet gehalten.

Gegen das am 05.03.1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit am 25.05.1999 zur Post aufgegebenem Schriftsatz (aber Eingang erst am 10.06.1999) Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Er meint dazu, dass er seinen Schriftsatz vom 23.07.1999 fristwahrend bei der Post abgegeben habe und dies deswegen nicht frÃ¼her habe erfolgen kÃ¶nnen, weil sein Rechtsanwalt zum MilitÃ¤rdienst eingezogen gewesen sei. Zur Sache hat der KlÃ¤ger vorgetragen, in Serbien Invalide der ersten Kategorie und damit auch in Deutschland erwerbsunfÃ¤hig zu sein.

Das LSG hat Gutachten des OrthopÃ¤den Dr â¦ und des Neurologen Dr â¦ vom Mai 2000 eingeholt, wonach der KlÃ¤ger ab 1999 nicht mehr im Stande sei, einer regelmÃ¤Ãigen TÃ¤tigkeit nachzugehen, weil er nunmehr massiv organisch geschÃ¤digt sei. Die Beklagte schloss sich diesen Feststellungen in einer Stellungnahme ihres Beratungsarztes Dr â¦ an, der jedoch ebenso wie die SachverstÃ¤ndigen die vÃ¶llige Erwerbsminderung erst ab dem Jahre 1999 fÃ¼r gegeben hielt. Damals seien nach Ansicht der Beklagten aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht mehr gegeben gewesen. Hiergegen wandte der KlÃ¤ger ein, dass ihm das Fehlen von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit seiner Berentung in Jugoslawien nicht entgegengehalten werden dÃ¼rfe und es BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼sse, dass er bereits 1995 Rentenantrag gestellt habe. Auch kÃ¶nne er nicht einmal bis zu zwei Stunden arbeiten, wie es die SachverstÃ¤ndigen festgestellt hÃ¤tten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.1999 sowie des Bescheides vom 31.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.1997 zu verurteilen, ihm Rente ab dem 01.01.1996 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Gutachtens- und Versichertenakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger formgerecht eingelegte Berufung ist zwar nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich beim LSG eingegangen (vgl. Â§Â§ 151, 87 Abs.1 Satz 2 SGG). Der KlÃ¤ger war jedoch ohne sein Verschulden daran verhindert, dass sein Berufungsschriftsatz nicht schon vor dem 10.06.2000 beim LSG eingegangen war. Er hat die ungewÃ¶hnlich lange Postlaufzeit fÃ¼r seinen am 25.05.1999 aufgegebenen Berufungsschriftsatz nicht zu vertreten. Damit ist ihm auf seinem gleichzeitig mit der Berufungseinlegung konkludent gestellten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren (Â§ 67 Abs.1 SGG).

Die Berufung erweist sich jedoch als sachlich unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat dem Ergebnis nach zutreffend einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit verneint, da dieser zu der Zeit, als er noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (besondere Wartezeit) erfÃ¼llt hat, nicht erwerbsunfÃ¤hig gewesen ist.

Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit kann der KlÃ¤ger nur dann beanspruchen, wenn a) die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt wÃ¤ren (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI) oder b) die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wÃ¤re (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder c) die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 i.V.m. 53 SGB VI) oder d) der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten wÃ¤re (Â§ 240 Abs.2 SGB VI). FÃ¼r die beiden letzten MÃ¶glichkeiten (Alternativen c) und d) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der KlÃ¤ger hat noch bis 1994 voll gearbeitet, was gegen eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ab 1984 spricht. Seine Erkrankungen haben keinen Bezug zu seiner ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des deutschen Rechts der Berufskrankheiten (BKVO). Letztmals vor dem August 1996 waren innerhalb eines

Zeitraums von fÃ¼nf Jahren drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit durch die dem KlÃ¤ger vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger bestÃ¤tigten Zeiten belegt. Insoweit gilt fÃ¼r den KlÃ¤ger das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sozialistischen fÃ¶rderativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit (DJUSVA) vom 12.10.1968 (BGBl II 1969, 1438), welches nach dem Notenwechsel der beteiligten Regierungen vom 31.07./05.10.1992 vorlÃ¤ufig weiter anzuwenden ist (vgl. die Bekanntmachung des Bundesministers des AuswÃ¤rtigen vom 26.10.1992, BGBl II, 1146).

FÃ¼r eine Ausdehnung des vom besonderen Versicherungsschutz verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit erfassten Zeitraums Ã¼ber den August 1996 hinaus fehlt es an Anwartschaftserhaltungszeiten. Zwar bezieht der KlÃ¤ger mit Bescheid vom 11.09.1995 ab dem 17.07.1995 eine jugoslawische Invalidenrente, die aber gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs.2 Nr.5 SGB VI nicht als Zeit des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zÃ¤hlt. Die Frage des Vorliegens einer Anwartschaftserhaltungszeit ist allein nach deutschen Rechtsvorschriften zu beantworten (vgl. BSG SozR Nr.51 zu Â§ 1251). Insoweit beschrÃ¤nkt sich das DJUSVA in Art.25 Abs.1 allein auf die BerÃ¼cksichtigung vertragsstaatlicher Versicherungszeiten fÃ¼r den Erwerb des Leistungsanspruchs und enthÃ¤lt bislang keine Gleichstellung von TatbestÃ¤nden fÃ¼r die Anrechnung von Ausfallzeiten (vgl. SGB-SozVers-GesamtKomm.-Baumeister- Jugoslawien Abk, Art.25 Anm.2, Art.26 Anm.1). Etwas anderes mag in der Zukunft gelten, wenn Ã¤hnlich wie bereits in Slowenien und Kroatien geschehen, Serbien bzw. der jugoslawische Bundesstaat ein neues Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland abschlieÃt.

Ebensowenig liegen beim KlÃ¤ger ab August 1996 Kalendermonate vor, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig wÃ¤re (Â§ 240 Abs.2 Satz 2 SGB VI). Zwar fÃ¼hrt der KlÃ¤ger auch zu Recht an, dass er bereits im Dezember 1995 Rentenantrag gestellt habe und nach damaliger Rechtslage beurteilt werden mÃ¼sse. Damit steht dem KlÃ¤ger auch die MÃ¶glichkeit zu, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r fehlende Zeiten im Jahr 1995 zu entrichten (Â§ 197 Abs.2 SGB VI i.V.m. dem DJUSVA). Die nach Â§ 240 Abs.2 Satz 1 3.Halbsatz geforderte ununterbrochene Belegung Ã¼ber den August 1996 hinaus kann damit aber nicht erfolgen, denn der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers weist bereits seit dem November 1992 bis einschlieÃlich Februar 1993 sowie im Dezember 1994 LÃ¼cken auf, die durch eine freiwillige Beitragszahlung (vgl. Â§ 197 Abs.2 SGB VI) nicht mehr zu schlieÃen sind. Bis Mitte des Jahres 1999 besaÃ der KlÃ¤ger ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen zumindest fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten. Damit liegt keine ErwerbsunfÃ¤higkeit vor (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI). Auch ist dem KlÃ¤ger damit weder der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen (sog. KatalogfÃ¤lle), noch liegt eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Behinderung vor, die die Benennung eines Berufes erforderlich machen wÃ¼rde. Insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG Bezug genommen. Dies haben Ã¼bereinstimmend bereits die SachverstÃ¤ndigen in der ersten Instanz, Dres â¦ und â¦, in ihren Gutachten vom 10.02.1999 festgestellt. Soweit der KlÃ¤ger insoweit eine falsche Befundaufzeichnung rÃ¼gt, erschÃ¼ttert dies nicht die Ãberzeugung des Gerichts.

Denn schon die Untersuchungen des KlÃ¤gers durch die Beklagte in Regensburg haben ein weitgehend identisches Leistungsbild aufgezeichnet und alle aus Jugoslawien beigebrachten Befunde berÃ¼cksichtigt. Der gerichtliche SachverstÃ¤ndige Dr â¦ konnte bei seiner Untersuchung im Mai 2000 zwar ein unter zwei Stunden herabgesunkenes ErwerbsvermÃ¶gen feststellen, fand jedoch fÃ¼r die Verschlechterung des Leistungsbildes aus rÃ¼ckschauender Sicht Anhaltspunkte erst fÃ¼r den ein Jahr zurÃ¼ckliegenden Zeitraum. Von 1995 bis 1999 hat er den KlÃ¤ger noch fÃ¼r vollschichtig erwerbsfÃ¤hig gehalten. An dieser Feststellung hat der Senat keinen Zweifel.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen in ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeiten zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der bisherige Beruf des KlÃ¤gers (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169) ist derjenige eines einfach angelernten Arbeiters. Der KlÃ¤ger hat zwar in Jugoslawien eine berufsqualifizierende Schule besucht und einen Abschluss als landwirtschaftlicher Techniker erworben, jedoch in Deutschland (worauf es hier ankommt), keine qualifizierte berufliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Die insoweit noch greifbaren AuskÃ¼nfte der Firmen â¦ und â¦ haben den Senat nicht davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger, der ohnehin keine fÃ¶rmliche qualifizierte Berufsausbildung im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften durchlaufen hat, die vollen Kenntnisse und FÃ¤higkeit eines Facharbeiters hatte. Weder ist Ã¼ber seine tarifliche Eingruppierung etwas bekannt, noch Ã¼ber sein berufliches LeistungsvermÃ¶gen. Vielmehr hat die Firma â¦, bei der der KlÃ¤ger vier Monate gegen Ende seiner BerufstÃ¤tigkeit in Deutschland gearbeitet hatte, bestÃ¤tigt, dass er fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Schlossers nicht geeignet gewesen sei. Soweit es damit die soziale Zumutbarkeit einer mÃ¶glichen VerweisungstÃ¤tigkeit betrifft, ist der KlÃ¤ger als einfacher angelernter Arbeiter auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld verweisbar, auch wenn die SachverstÃ¤ndigen Ã¼bereinstimmend festgestellt haben, dass ihm die TÃ¤tigkeit als Metallarbeiter nicht mehr zuzumuten sei.

Da der KlÃ¤ger im August 1996 noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbsfÃ¤hig sein konnte und er fÃ¼r seine letzte maÃgebliche TÃ¤tigkeit keinen qualifizierten Berufsschutz genieÃt, besteht kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher nach allem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024